

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### [► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Vechta		
Ggf. Standort			
Studiengang	Erziehungswissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/2026		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugzeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige Referentin	Anne-Katrin Reich
Akkreditierungsbericht vom	04.08.2025



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>6</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>11</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>30</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachter*innen	30
<b>4 Datenblatt</b>	<b>31</b>
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
<b>5 Glossar</b>	<b>32</b>
Anhang	33



## Ergebnisse auf einen Blick

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.



## Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* richtet sich an Studierende mit erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Hintergründen und Interessen. Handlungsfelder der Erziehung und Bildung haben in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen und wurden entsprechend ausgebaut. Derzeit zeigt sich eine Krise des Wandels, die mit diesem Masterstudiengang aufgegriffen wird. Personalmangel, Überlastung der Arbeitsbereiche und Bürokratie sind unmittelbar erkennbar. Was kann Qualitätsentwicklung hier erreichen? Vor dem Hintergrund eines erziehungswissenschaftlichen Grundverständnisses werden die Veränderungen kritisch-reflexiv betrachtet, untersucht und diskutiert. Ziel ist es, Veränderungsprozesse innerhalb der Systeme auf den unterschiedlichen Entscheidungsebenen besser zu verstehen, um diese konstruktiv weiterentwickeln zu können.

Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaften vertieft und erweitert die bereits in einem erziehungs-, bildungs- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse. Er zielt auf die mittleren und oberen Führungs- und Steuerungsebenen in Erziehungs- und Bildungssystemen. Besondere Schwerpunkte sind Fragestellungen zu Organisations-, Team-, Personal- und Qualitätsentwicklung sowie Inklusion, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Digitalität.

Der Studiengang fördert die Weiterentwicklung pädagogischer Kompetenzen auf verschiedenen Ebenen, stärkt Führungskompetenzen und verbindet theoretisches Wissen mit praktischem Erfahrungswissen. Dabei wird ein wissenschaftlich fundierter Ansatz verfolgt, der Studierende dazu befähigt, pädagogische Herausforderungen auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Systems der Erziehungs- und Sozialberufe in verschiedenen Kontexten kompetent zu analysieren und lösungsorientiert zu bearbeiten.

Durch die Kombination aus wissenschaftlicher Vertiefung, praxisorientierter Anwendung und Persönlichkeitsentwicklung bereitet der Studiengang die Absolvent\*innen auf anspruchsvolle Aufgaben in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern auf mittleren und oberen Leitungs- und Steuerungsebenen vor. Aufgrund des enormen Personalbedarfs bei gleichzeitigem demographischem Wandel ist es notwendig, Personalentwicklungsangebote für angehende Leitungskräfte auch berufsbegleitend zu ermöglichen. Mit einer geblockten Studienstruktur wird diese Möglichkeit eröffnet.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen

Die Gutachtergruppe begrüßt die Intention der Hochschule, einen Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* einzurichten, um ihr Angebotsspektrum zu vervollständigen und den eigenen Bachelorabsolvent\*innen eine Fortsetzung ihrer Studien der Fachrichtung Erziehungswissenschaften auf Masterniveau an der eigenen Hochschule anbieten zu können.

Das Studiengangkonzept, dessen Herausforderung darin besteht, für eine breit angelegte Berufsbefähigung zu qualifizieren, ist insgesamt gelungen. Die Gutachtergruppe gibt einzelne Empfehlungen, wie das curriculare Konzept noch mehr gewinnen könnte.

Die personellen und sächlichen Ressourcen sind u. a. durch starke Synergieeffekte angemessen vorhanden. Das Qualitätsmanagement an der Universität Vechta bewertet die Gutachtergruppe als vorbildlich. Studierende des Masterstudiengangs dürfen eine ihnen zugewandte, sehr gute Lernatmosphäre erwarten und eine Professorenschaft, die auf eine Ermöglichungskultur setzt und studentische Eigeninitiative nicht nur fördern möchte und begrüßt, sondern auch erwartet.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 10 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zum Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* ist ausweislich der für diesen Studiengang gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung (ZuO), deren Entwurf vorgelegt wurde (Band II, Anlage 7), daran gekoppelt, dass ein mindestens sechssemestriger Studiengang Erziehungs-, Bildungs- oder Sozialwissenschaften oder ein anderer, fachlich geeigneter Studiengang abgeschlossen wurde. Die fachlich geeignete Disziplin muss zumindest als Teilstudiengang eines Zwei-Fach-Studiengangs absolviert sein (siehe § 2 I ZuO). Folglich stellt der Masterabschluss dieses Studiengangs einen weiteren Hochschulabschluss dar. Die Bedingung aus § 3 I StudAkkVO ist erfüllt.

Das Programm ist nach den Angaben im Selbstbericht (Band I, S. 6) als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Dauer des Studiums beträgt vier Semester nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (§ 3 I PO-Ma), die den nach § 3 II 1 StudAkkVO zulässigen zwei Jahren entsprechen.

Wenn der Studiengang als Fortsetzung des an der eigenen Universität angebotenen Bachelorprogramms Erziehungswissenschaften mit 180 ECTS-Punkten studiert wird, resultiert ein konsekutives Studium, das die Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren im Vollzeitstudium nicht überschreitet. Wird ein Teil dieses konsekutiven Studiums im Teilzeitmodus absolviert, verlängert sich die Regelstudiendauer gemäß § 3 TzO (Teilzeitordnung, Band II, Anlage 10). Beide Möglichkeiten stehen im Einklang mit den Regelungen aus § 3 II StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Dem Masterstudiengang wurde keines der in § 4 I StudAkkVO genannten Profilmerkmale zugordnet. Gemäß § 1, 2 ZuO-Ma ist er als konsekutives Programm festgelegt worden. Dies ist im Rahmen von § 4 I, II StudAkkVO zulässig.

Das Masterprogramm sieht die Anfertigung einer Masterarbeit vor (vgl. §§ 3, 9 PO-Ma). Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit ist gemäß § 8 I PO-Ma für Studierende möglich, die mindestens 60 Leistungspunkte im Studium erworben und das Praktikum absolviert haben. Dieser Zustand ist bei planmäßigem Studium frühestens im dritten Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Gemäß § 19 RPO soll die Masterarbeit zeigen, „dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten“. Die vorgegebene Frist ist § 9 I PO-Ma zu entnehmen: sie beträgt vier Monate. Sie kann im Einzelfall ohne weitere in der Ordnung genannte Voraussetzung durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Eine vorgegebene Frist ist auch in diesem



erheblich verlängerten Zeitraum zu sehen, sodass die Regelung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung nicht nach § 4 III StudAkkVO zu beanstanden ist.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Wie bereits im Kapitel 1.1 erwähnt, sieht die Zugangsregelung in § 2 ZuO einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vor.

Im Rahmen der Akkreditierung ist darüber hinaus (gemäß § 5 III StudAkkVO, § 18 IIX Satz 3 NHG) zu prüfen, ob „das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, [...] in einer Ordnung geregelt“ ist. Auch diese näheren Bestimmungen für den Zugang zum Masterstudium sind in § 2 ZuO-Ma geregelt. Es handelt sich um dezidierte Anordnungen, die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums zu beschreiben.

Aufgrund der rein formalen Prüfung dieser Voraussetzung kann an dieser Stelle noch keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, ob die genannten Beschränkungen geeignet sind. Dies ist der fachlich-inhaltlichen Prüfung im Kapitel 2.2.2.1 vorbehalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 PO-Ma wird jeweils nur ein Hochschulgrad nach bestandener Abschlussprüfung verliehen. Es handelt sich um einen „Master of Arts“.

Diese Bezeichnung ist für Programme in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften „bei entsprechender Ausrichtung“ gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen. Nach den Ausführungen in § 2 Anlage 1 zur Studienordnung, in denen die Studienziele für das Programm festgeschrieben sind, handelt es sich um einen Studiengang aus der Fächergruppe der Sozialwissenschaften. Dafür spricht auch die Einordnung des Programms an der Fakultät I „Bildungs- und Gesellschaftswissenschaften“, welche die Akkreditierungsunterlagen zusammengestellt hat.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Den Unterlagen ist ein Muster dieses Dokuments in englischer und deutscher Sprache beigelegt. Dort sind – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen. Das Dokument basiert auf den aktuellen Vorlagen der HRK/KMK. Die englischsprachige Version ist stets Bestandteil des Zeugnisses nach § 24 IV RPO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 3 RPO, 3 PO-Ma und den zugehörigen Modulbeschreibungen (Band II, Anlage 5) modular aufgebaut. Zur Studienordnung gehört auch ein Studienverlaufsplan mit empfehlendem Charakter, der im Anlagenband den Studiengangsdokumenten zusätzlich einmal vorangestellt ist (Band II, Anlage 2). Aus ihm sind Lage und Umfang der Module in den Semestern sichtbar.

Die Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Informationen über die einzelnen Module. Aus ihnen ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Im Programm sind „Profilierungsbereiche“ vorgesehen, also Module, die nach Wahl belegt werden können. Hierfür ist eine Liste mit Modulen vorgelegt (Band II, Anlagen 21 ff). Ein kleiner beispielhafter Auszug Modulbeschreibungen für diesen 18 Leistungspunkte umfassenden Wahlbereich wurde ergänzt.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über „Kompetenzen“ sowie „Inhalte“, „Lehrveranstaltungen (SWS)“, „Zugangsvoraussetzungen“, „Empfohlene Vorkenntnisse“, „Angebotsturnus“, Semesterlage/Empfohlenes Fachsemester“, „Modulprüfung“, „Arbeitsaufwand“ und „Verwendbarkeit“ des Moduls. Darüber hinaus sind Angaben enthalten über einen „Modulidentifikator“, „Modultitel“, Modulverantwortliche und Lehrende sowie „Ausgewählte Literatur“.

Aus diesen Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine deutlich abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen ist die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Insbesondere die Informationen zur „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ und zur „Dauer“ eines Moduls sollten dabei klarer herausgearbeitet werden. Bei den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 7 III 3 StudAkkVO anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer). Ein Verweis auf die RPO zur Beschreibung von Umfang und Dauer ist nicht sehr aussagekräftig, weil dort zunächst die einschlägige Norm (§ 17 RPO) erst gefunden werden muss und diese erforderlichen Angaben dort nur in Form von Rahmendaten angegeben sind.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Ausweislich der Modulbeschreibungen (Band II, Anlage 5) sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 4 RPO).



Im Masterprogramm sind fünf Module auf einen Umfang von sechs und drei Module auf neun ECTS-Punkte zugeschnitten. Ein Lehrforschungsprojekt und ein Berufsfeldpraktikum in den unteren Semestern haben einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten. Hinzu kommen die Wahlmodule aus dem Profilierungsbereich im dritten Semester, für den insgesamt 18 Leistungspunkte vergeben werden. Schließlich wird im letzten Semester die Masterarbeit erstellt, die gemeinsam mit dem Kolloquium 30 Leistungspunkte umfasst. Die Module sind so zusammengestellt, dass nach dem Studienverlaufsplan in jedem Semester mit exakt 30 Leistungspunkten resultieren.

Der studentische Arbeitsaufwand je Leistungspunkt entspricht gemäß § 4 IV RPO/§ 4 PO-Ma 25 Zeitstunden. Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Für den Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 4 II RPO ausdrücklich der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nötig. Worin der erfolgreiche Abschluss zu sehen ist, lässt sich aus den Angaben der Modulbeschreibungen oder aus den Festlegungen der Prüfungsordnung nur indirekt ableiten. Da den Modulbeschreibungen die Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ fehlt, kann aus §§ 3 IV, 4 II RPO und den stets vorhandenen Angaben zur „Modulprüfung“ gefolgert werden, dass die Prüfung abgelegt werden muss. Die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO kann unter diesen Prämissen als erfüllt angesehen werden.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach § 5 I Nr. 2 RPO, § 3 PO-Ma (mindestens) 120 ECTS-Leistungspunkte. § 8 II S. 1 StudAkkVO ist für den Masterstudiengang unter der Annahme erfüllt, dass § 8 II 2 StudAkkVO nicht zwingend exakt 300 Leistungspunkte für den Abschluss fordert, sondern auch mehr Leistungspunkte zulässt.

Gemeinsam mit dem Kolloquium werden für das Modul im letzten Semester 30 Leistungspunkte vergeben, wobei 4 Leistungspunkte auf das Masterkolloquium entfallen. Für die Erstellung der Arbeit sind vier Monate vorgesehen (§ 9 I PO-Ma). Die Übereinstimmung mit der Regelung in § 8 III StudAkkVO kann bestätigt werden.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Studiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 9 RPO (Rahmenprüfungsordnung) regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wesentlichen im Sinne des § 7 III NHG.

§ 9 III RPO sieht lediglich eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung indes nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage. Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates geht von der Fortgeltung dieser KMK-Vorgaben aus. Mit ihnen steht § 9 III RPO in Einklang.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in



der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur *Musterrechtsverordnung* abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Während § 9 I, II, IV RPO den Anerkennungsanspruch im Sinne der „Lissabon-Konvention“ erwähnt, fehlt die ausdrückliche Erwähnung einer Beweislastregelung. Aus der Formulierung insbesondere von § 9 IV RPO kann jedoch abgeleitet werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich Gleichwertigkeit festzustellen ist und im Ablehnungsfall die Hochschule darzulegen hat, weshalb sie die Anerkennung ablehnt. Ablehnende Bescheide sind nach § 29 I RPO zu begründen. Gegen sie ist (außer im Falle einer leistungsbewertenden Entscheidung) nach derselben Norm der Klageweg eröffnet.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule zudem eine Richtlinie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sowie zugehörige Antragsformulare erstellt und den Unterlagen beigefügt (Band II, Anlagen 18, 19). Diese Dokumente erleichtern die Arbeit für alle, die mit Anrechnungsfällen nach § 9 RPO bearbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anrechnung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

Sämtliche nach Ansicht des Akkreditierungsrats im Bereich der Anerkennung und Anrechnung bestehenden Anforderungen sind daher einwandfrei erfüllt und in bester Transparenz anzutreffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat sich schwerpunktmäßig mit den Qualifikationszielen, dem Curriculum einschließlich dem didaktischen Konzept und der Berufsbefähigung befasst, welche die Hochschule zugleich im Bereich von Führungskräften und im Bereich der Bildungsforschung sieht. Zudem standen die Personalressourcen der Hochschule in Bezug auf diesen Studiengang im Fokus.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

##### Sachstand

Für die Handlungsfelder der Erziehung und Bildung werden Kompetenzen für die Leitung multiprofessioneller Teams und die Entwicklung von Qualitätsstandards benötigt, so führt es die Hochschule im Selbstbericht aus. Mit dem Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* zielt die Hochschule daher darauf ab, zum einen Kompetenzen der Beratung, Führung- und Personalentwicklung im Bereich von Erziehungswissenschaften aufzubauen und zum anderen in diesem Bereich Kompetenzen von forschungsbasiertem Wissen und Können (Evaluation, Qualitätsentwicklung) zu vertiefen.

Der Studiengang hat laut Hochschule drei Grundbausteine:

- Kritisch-konstruktive Erziehungswissenschaft (Inklusion, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Digitalität)
- Organisations-, Team-, Personal-, Qualitätsentwicklung/Führungscompetenz
- Evaluations- und Interventionsforschung.

Die Qualifikationsziele sind in § 2 der Studienordnung verankert (siehe Band 2, Anlage 4). Sie lauten:

##### „Wissenschaftliche Befähigung:

- Erziehungs- und Bildungsprozesse kritisch zu reflektieren und unter pluralen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, ökonomischen und politischen Bedingungen zu gestalten und weiterzuentwickeln
- Probleme wissenschaftsbasiert zu beleuchten und zu lösen sowie pädagogische Entscheidungen fachlich fundiert zu treffen
- Eigenverantwortliche anwendungsorientierte Forschung in pädagogischen Handlungsfeldern zu betreiben.

##### Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:

- Die Fähigkeit, Herausforderungen in wachsenden erziehungswissenschaftlichen Arbeitsfeldern anzunehmen, d.h. in Organisationen bzw. Teams aus pädagogischer Perspektive methodisch zu analysieren, zu erforschen, zu reflektieren und selbstständig zu lösen und anhand von Qualitätskriterien weiterzuentwickeln
- Leitungsaufgaben und Transfer von wissenschaftlichem Wissen in die Praxis professionell, das heißt kooperativ und kommunikativ zu organisieren und durchzuführen



*Persönlichkeitsentwicklung (inkl. zivilgesellschaftlichem Engagement):*

- Soziale Kompetenzen und Ambiguitätstoleranz werden im Studium durch die Diskussionen in heterogenen Studierendengruppen herausgefordert und durch bewusst gesetzte kooperative Lernphasen (u.a. Forschungswerkstatt) weiterentwickelt
- Kritische Selbstreflexion wird gestärkt durch persönliches Feedback, Lerntagebücher zur Weiterentwicklung eigener Stärken und Schwächen, Selbstbeobachtungstechniken, Diskussionen im Team, etc.
- Das Studium fordert dazu heraus, eigenverantwortlich Wissen aufzubauen und führt dazu lebenslanges Lernen als persönliche Chance zu verstehen.“

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe sieht, dass die Universität Vechta mit diesem neuen Masterkonzept ihr Angebotsspektrum vervollständigen und ihren Bachelorabsolvent\*innen des Zwei-Fächer-Kombinationsstudiengangs *Bachelor Combined Studies* (180 CP) eine Fortsetzung ihrer Studien auf Masterniveau an der eigenen Hochschule anbieten möchte.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der Hochschule für diesen Masterstudiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Masterstudiengang werden vollständig erfüllt.

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule für diesen Studiengang einen breiten Ansatz für die Berufsbefähigung wählt. Für die curriculare Umsetzung der Qualifikationsziele wird auf den nächsten Abschnitt in diesem Bericht verwiesen.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)**

**2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)**

**Sachstand**

Die Universität Vechta hat sich Leitlinien für die Entwicklung neuer Studiengänge gegeben, nach denen nach Angaben der Hochschule auch der hier zu akkreditierende Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* konzipiert wurde. Wesentliche Eckpunkte der Leitlinien sind z. B.:

- „Eine Mindestmodulgröße von mind. 6 CP (und einem Verhältnis von SWS zu CP von max. 1,5)
- Studienverlaufspläne jeweils mit Mobilitätsfenster (es soll keine Verlaufsempfehlungen mehr ohne Mobilitätsfenster geben)
- Identifizierung von Microcredentials als „(virtuelle) Lerneinheiten“ z. B. für Incomings
- Bildung von Reakkreditierungs-AGs unter Einbeziehung von Studierenden.“

Der Masterstudiengang soll konsekutiv anschlussfähig für Absolvent\*innen des Zwei-Fächer-Kombinationsstudiengangs *Bachelor Combined Studies* (180 CP) sein, insbesondere für Studierende der Teilstudiengänge *Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften und Bildungsmanagement*; darüber hinaus für



Absolvent\*innen des Bachelorstudiengangs *Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (180 CP)*. Für diese Studiengänge geht die Hochschule davon aus, dass diese ohne weitere Prüfung anschlussfähig zum Masterprogramm *Erziehungswissenschaften* sind (s. Band 2, Anlage 7, § 2 Abs. 1 S. 4 ff. der Zugangs- und Zulassungsordnung).

Persönlichkeitsentwicklung hat nach Angaben der Hochschule im Curriculum einen hohen Stellenwert – kritisch-reflexive und konstruktive Diskurse sollen zur Reflexion von Forschung und Praxis anregen und systematisches und lösungsorientiertes Denken fördern. Eine enge Theorie-Praxis-Verbindung bildet ein zentrales Element dieses Masterstudiengangs.

Den Studienverlauf stellt die Hochschule im Überblick wie folgt dar:

#### Studienverlaufsplan Master Erziehungswissenschaften (120 CP)

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für das Studium in Regelstudienzeit. Bei einer Abweichung wird eine Beratung durch die Studienfachberatung empfohlen.

Semester	1	<b>ewm001</b> Propädeutikum (Studieneingangsprojekt) (6 CP / 3 SWS)	<b>ewm002</b> Kritisch-reflexives erziehungswissenschaftliches Denken (6 CP / 3 SWS)	<b>ewm003</b> Organisations-, Personal- und Qualitätsentwicklung (9 CP / 4 SWS)	<b>ewm004</b> Berufsfeldpraktikum (12 CP / 1 SWS)	33 CP
	2	<b>ewm005</b> Kritisch-konstruktive Diskurse in Praxis und Forschung (6 CP / 4 SWS)	<b>ewm006</b> Forschungswerkstatt I: Evaluation und Intervention (6 CP / 4 SWS)	<b>ewm007</b> Forschungswerkstatt II: Spezifische Methoden (6 CP / 4 SWS)	<b>ewm008</b> Lehrforschungsprojekt (12 CP / 1 SWS)	30 CP
Mobilitätssemester	3	<b>ewm009</b> Führungskompetenz in erziehungswissenschaftlichen Handlungsfeldern (9 CP / 4 SWS)	Profilierungsbereich (18 CP)			27 CP
	4	<b>ewm010</b> Masterarbeit und Masterkolloquium (30 CP)				30 CP

Im ersten Semester liegen folgende Module, wobei die Modultitel Hinweise auf ihre Lerninhalte geben, die im Detail aus den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind (die Modulkürzel sind Bezeichnungen der Hochschule):

- **ewm001** Propädeutikum (6 CP)
- **ewm002** Kritisch-reflexives erziehungswissenschaftliches Denken (6 CP)
- **ewm003** Organisations-, Personal- und Qualitätsentwicklung (9 CP)
- **ewm004** Berufsfeldpraktikum (12 CP)

Im Praktikum sollen die Studierende u. a. erste Forschungsfragen entwickeln, denen sie im weiteren Studium nachgehen. Die Praktika sind als Vollzeitpraktikum angelegt und können auf begründeten Antrag geteilt oder unter bestimmten Bedingungen in Teilzeit stattfinden (Band 2, Anlage 8, § 8 Abs. 1 S. 4 RPO). Die laut Selbstbericht „üblichen“ Prüfungsformen für dieses Modul sind der Praktikumsbericht, Referat oder Hausarbeit, beides verbunden mit einer Präsentation (z. B. in der Begleitveranstaltung).



Mit den Modulen des zweiten Semesters, deren zentrales Element das forschende Lernen bildet, möchte die Hochschule die Studierenden frühzeitig auf den Studienabschluss und den Übergang in neue Berufsfelder vorbereiten:

- ewm005 Kritisch-konstruktive Diskurse in Praxis und Forschung (6 CP)
- ewm006 Forschungswerkstatt I, Evaluation und Intervention (6 CP)
- ewm007 Forschungswerkstatt II, Spezifische Methoden (6 CP)
- ewm008 Lehrforschungsprojekt

Die Ergebnisse des Lehrforschungsprojekts können als Grundlage für die Masterarbeit genutzt und so inhaltlich mit dieser verknüpft werden.

Das dritte Semester bietet den Studierenden nach Angaben der Hochschule Raum, um gezielt eigene Kompetenzen im Profilierungsbereich auszubauen und Schwerpunkte zu vertiefen. Darüber hinaus besteht im Rahmen eines Mobilitätsfensters auch die Möglichkeit für internationale Studienaufenthalte. Im dritten Semester ist folgendes Modul vorgesehen:

ewm009 Führungskompetenz in erziehungswissenschaftlichen Handlungsfeldern (9 CP)

Der in diesem Semester durchzuführende Profilierungsbereich, den die Studierenden mit verschiedenen Wahlmodulen gestalten können, umfasst 18 CP. Der Wahlbereich dient der Stärkung überfachlicher Kompetenzen und soll Möglichkeiten schaffen, Module anderer Studienfächer oder -gänge im Sinne eines Studium Generale zu studieren (sofern die Module nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen entstammen). Beispielhaft nennt die Hochschule Angebote des Sprachenzentrums oder Module zur Moderation/Präsentation oder zum Projektmanagement. Je nach Wahl bietet der Profilierungsbereich den Studierenden Raum, mit Blick auf die Berufsbefähigung und die Persönlichkeitsentwicklung Studieninhalte zu verbreitern oder zu vertiefen.

Die für das Mobilitätsfenster relevante Modulbeschreibung „Interkulturelle Kompetenzen durch studien- oder forschungsbezogenen Auslandsaufenthalt“ hat die Hochschule dem Selbstbericht exemplarisch angefügt (Band 2, Anlage 23). Informationen zum überfachlichen Profilierungsbereich veröffentlicht die Hochschule auf ihrer Internetseite (s. <https://www.uni-vechta.de/profilierungsbereich/downloads-profilierungsbereich>). Das jeweils konkrete Lehrangebot eines Semesters gibt sie den Studierenden im Lernmanagementsystem Stud.IP bekannt.

Der Studiengang schließt im vierten Semester mit der Masterarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium im Modul ewm010 (30 CP) ab.

Den didaktischen Ansatz beschreibt die Hochschule damit, dass sie auf die aktive Beteiligung der Studierenden am wissenschaftlichen Prozess im Sinne des forschenden Lernens setzt.

Das in Blöcken organisierte Studium verwendet die Lernmethoden des Blended Learnings. Die Ausbildung von Kompetenzen im Bereich der Literacies (z. B. AI, Digital und Data Literacy) sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Herausforderungen (z. B. KI, Nachhaltigkeit) fördert die Hochschule nach eigenen Angaben sowohl implizit als auch explizit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele grundsätzlich adäquat aufgebaut ist. Sie hält das Masterprogramm insgesamt in seiner Breite für ambitioniert, sowohl Führungskräfte



im Bildungsbereich ausbilden und zugleich den Ansatz „Wissenschaft für die Praxis“ vermitteln zu wollen. Während die Module der quantitativen und qualitativen Forschung überzeugen können, empfiehlt die Gutachtergruppe, den Kompetenzbereich der Führung von Organisationen mit Bezug zum Erziehungsmanagement noch weiter zu stärken, indem z. B. im Modul „Organisations- Personal und Qualitätsentwicklung“ weitere fachliche Inhalte wie z. B. „Recht“ und „Personal“ gelehrt werden.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie mit dem Berufsfeldpraktikum im ersten Semester Praxisanteile.

Das Studium bezieht die Studierenden in mehreren Modulen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein, um nur beispielhaft einige zu nennen u. a. im Praktikum, im Forschungsprojekt und im Profilierungsbereich. Die Hochschule betont ausdrücklich bei der Vor-Ort-Begutachtung, dass sie besonderen Wert darauf legt, dass die Masterstudierenden ihr Studium selbständige mitgestalten. Hierauf könnte die Hochschule in ihren Materialien zum Studiengang hinweisen, damit Studieninteressierte von dieser Erwartungshaltung an sie erfahren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte zur Stärkung des Kompetenzbereichs der Führung von Organisationen mit Bezug zum Erziehungsmanagement weitere fachliche Inhalte wie z. B. „Recht“ und „Personal“ im Curriculum ergänzen.

### **2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO)**

#### **Sachstand**

Eine institutionalisierte Auslandsphase ist in diesem Masterstudiengang nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der von der Hochschule empfohlene Zeitraum für ein Mobilitätsfenster im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* liegt im dritten Fachsemester (Band 2, Anlage 4, § 5 der Prüfungsordnung).

An der Universität Vechta ist die zentrale Anlaufstelle für die Betreuung von Auslandsphasen das International Office. Teilweise hat die Hochschule in den Fächern spezielle Auslandsbeauftragte benannt, mit denen das International Office eng zusammenwirkt. Das ist im Bereich Erziehungswissenschaften laut Selbstbericht der Fall. Durch die Einbindung dieser „dezentralen, flächendeckenden Netzstrukturen“ in die Arbeit des International Office kann die zentrale Beratung mit dem dezentralen, fächerspezifischen Informationsbedarf verzahnt werden.

Die Hochschule hat ihrem Selbstbericht eine Übersicht über die internationalen Partnerschaften des Bereichs Soziale Dienstleistungen (inkl. ERASMUS-Partnerschaften) angefügt (s. Band 2, Anlage 24). Zu ERASMUS-Praktika u. Ä. werden die Studierenden im Rahmen von Sprechstunden des EU-Hochschulbüros Osnabrück direkt am Standort Vechta beraten.



Die Module haben nach Angaben der Hochschule ein internationales Profil, so dass die Anerkennung unkompliziert erfolgen kann. Internationalisierung des Studiengangs ist über sogenannte *Blended Intensive Programms* (BIP) möglich - die in das Studium integriert werden.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität ist durch hochschulseitig empfohlene Zeiträume im Studium, die Beratung und Betreuung bei Auslandsaufenthalten, die Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland und die Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen gewährleistet.

Die Hochschule hat für den Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust in Regelstudienzeit zu ermöglichen. Sie empfiehlt das dritte Semester als Mobilitätsfenster und kommuniziert dieses u. a. über die Studien- und Prüfungsordnung.

Die Möglichkeiten der Studierenden, sich sprachlich über das Selbst-Sprachlernzentrum der Hochschule auf Auslandsaufenthalte vorzubereiten, sind an der Universität Vechta hervorragend.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Ein stichtagsbezogenes Personaltableau über die *Erziehungswissenschaften* liefert Band 2, Anlage 30. Die Hochschule hat mit Anlage 31 in Band 2 zum Selbstbericht die CVs und aktuellen Veröffentlichungen der meisten Lehrenden bekannt gegeben.

Zur Personalentwicklung hält die Hochschule nach eigenen Angaben mehrere Angebote bereit (s. Selbstbericht, Seite 12). Die Hochschule gehört dem Verbund der hochschulübergreifenden Weiterbildung im Land Niedersachsen an, der Fort- und Weiterbildungen für die Beschäftigten der Kooperationshochschulen (inkl. der hochschuldidaktischen Maßnahmen) hochschulübergreifend anbietet.

Für die Nachwuchswissenschaftler\*innen (und auch das gesamte wissenschaftliche Personal) entwickelt das Graduiertenzentrum der Hochschule<sup>1</sup> bedarfsorientierte, überfachliche Qualifizierungs-, Beratungs- und Vernetzungsangebote.

Im Rahmen des Projektes „Qualitätspakt-Lehre“ wurde eine Professur für Hochschuldidaktik, Schwerpunkt Schlüsselkompetenzen, eingerichtet (aktuell W2, Fach Erziehungswissenschaften). Der Inhaber der Professur ist in seiner Funktion als Studiendekan intensiv mit der Gestaltung des Studiengangs *Erziehungswissenschaften* vertraut.

Im sog. Medienkompetenzzentrum (MKZ) ist u. a. eine Juniorprofessur für Mediendidaktik (Fach Erziehungswissenschaften) verankert.

Das MKZ hält u. a. in Zusammenarbeit mit dem Rechenzentrum hochschuldidaktische Angebote bereit. Projekte wie z. B. „eCULT“ (eCompetence and Utilities for Learners and Teachers als Qualitätsoffensive in

<sup>1</sup> <https://www.uni-vechta.de/graduiertenzentrum> [letzter Abruf: 22.05.2025, 12:01 Uhr MEZ].



der Lehre), „BRIDGES“ (Qualitätsoffensive Lehrer\*innenbildung)<sup>2</sup> bzw. „Virtuell begleitetes Selbststudium/ViBeS“ (Innovation in der Hochschullehre) förderten die Fortentwicklung der Hochschuldidaktik der Hochschule als Ganzes. Das Projekt ViBeS bspw. initiierte nach Angaben der Hochschule einen didakTisch (Stammtisch Hochschuldidaktik) und eine Fortbildungsreihe zum Thema.<sup>3</sup>

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaften* ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Die am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert zu sein.

Die Hochschule hat derzeit eine unbesetzte Juniorprofessor „Mediendidaktik“ im Bereich der Erziehungswissenschaften eingerichtet. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dafür Sorge zu tragen, dass diese Juniorprofessur dem Bereich fachlich erhalten bleibt und nicht etwa fachlich umgewidmet wird.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)

### Sachstand

Die Hochschule schildert im Selbstbericht, dass ihre universitären Studienfächer und Professuren in einen Steuerungsansatz eingebunden sind, der u. a. folgende Kernelemente kombiniert:

- Zielvereinbarungsgespräche des Präsidiums mit den Inhabern der Professuren (Vereinbarungen zu quantitativen und qualitativen Elementen),
- Studienqualitätsmittel (basierend auf Verteilungskriterien der Arbeitsgemeinschaft „Studienqualitätsmittel“ und auf Antrag diskretionär),
- Mittel für Forschung und Nachwuchsförderung (u. a. zur Anschubfinanzierung von Projekten zur Einwerbung von Drittmitteln und für kleinere Forschungsvorhaben; Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung),
- sonstige zentrale Mittel.

Für den Studiengang *Erziehungswissenschaften* gibt die Hochschule an, dass die sächliche Ausstattung zur Arbeitsaufnahme zunächst aus zentralen Mitteln zur Verfügung gestellt werden; zusätzliche notwendige Ausstattungswünsche sollen im Rahmen der Berufungsverhandlungen vereinbart werden; u. a. für Berufungsverhandlungen mit Neuberufenen existiert ein so genannter Berufungspool.

Für ihre räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule insgesamt aktuell über 63 Lehrveranstaltungsräume (Seminarräume, Hörsaal, Aula, Labore, Sporträume, Musiksaal), die mit insgesamt ca. 3.000 Sitzplätzen ausgestattet sind. Die Mehrzahl der Gebäude der Hochschule ist mit einem Fahrstuhl ausgestattet, um mobilitätseingeschränkten Menschen den Zugang zu ermöglichen.

<sup>2</sup> <https://www.uni-vechta.de/paedagogische-psychologie/forschungsprojekte-1> bzw. <https://www.uni-vechta.de/bridges> [letzter Abruf: 22.05.2025, 11:51 Uhr MESZ].

<sup>3</sup> <https://www.uni-vechta.de/vibes/austausch-und-vernetzung> [letzter Abruf: 02.07.2025, 12:14 Uhr MEZ].



Das Präsidium plant nach Angaben der Hochschule bauliche Maßnahmen zur Behebung des Raummangels in Verwaltung und Lehre. Basierend auf einem vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Nds. MWK) beauftragten Gutachten und einer Flächenbedarfsermittlung wurden Empfehlungen für ein Nutzungskonzept erarbeitet, das Bedarf an Sport-, Bibliotheks-, Büro- und Seminarraumflächen aufzeigt. Das langfristige Ziel der Hochschule ist die Zentrierung des Campus mittels Neubauten, die Umsetzung neuer Raumnutzungskonzepte am Campus und somit die Aufgabe der Anmietungen (s. Selbstbericht, Seite 14).

Zur IT-Ausstattung informiert die Hochschule, dass rd. 100 Computerarbeitsplätze in 5 Poolräumen auf dem Campus vorhanden sind, die den Studierenden außerhalb von Veranstaltungsterminen zur freien Nutzung inkl. eigenem Netzlaufwerk sowie für die Recherche im Internet zur Verfügung stehen.

Außerdem stellt die Universität ein Follow-Me-Print-System zur Verfügung, das die Studierenden zum Drucken/Kopieren/Scannen an 38 Multifunktionsgeräten auch mit ihren eigenen mobilen Endgeräten (Bring Your Own Device) nutzen können. Das WLAN-Netz ist flächendeckend auf dem gesamten Campus sowie an den Außenstellen der Universität verfügbar.

Die Hochschule verwendet zur Unterstützung und Begleitung von Lehrveranstaltungen das webbasierte Lernmanagementsystem Stud.IP. Für den digitalen und hybriden Unterricht steht das Videokonferenzsystem Big Blue Button (BBB) zur Verfügung, das auf den Servern des Rechenzentrums gehostet wird.

In mehreren Lehrräumen ist außerdem ein fest verbautes Videokonferenzsystem mit Verfolgungskameras, Deckenmikrofonen und weiterem professionellem Equipment zur Durchführung digitaler/hybrider Veranstaltungen vorhanden. Lehrende können ihre Veranstaltung live über BBB mitschneiden oder mit Hilfe des Broadcasting-Systems Opencast aufnehmen und diese den Studierenden über Stud.IP zum Selbststudium bereitstellen.

Für statistische Auswertungen können Studierende außerdem die Software SPSS und MaxQDA mittels einer Campuslizenz und einer VPN-Verbindung auch von zu Hause oder unterwegs nutzen. Für den Datenaustausch steht den Studierenden weiterhin die landesweite Academic Cloud mit einem Speicherplatz von bis zu 50 GB zur Verfügung.

Die Bibliothek<sup>4</sup> der Hochschule hat aktuell Öffnungszeiten von montags bis freitags von 9:00 bis 19:00 Uhr [Stand: 11/2024] sowie eine Service- und Infotheke. Für die Nutzung der Dienstleistungen, wie z. B. Selbstverbuchen bei der Medienausleihe und -rückgabe, Scannen und Kopieren an Multifunktionsgeräten, können Beschäftigte und Studierende ihre Uni-Card nutzen. Mit Hilfe des vom Deutschen Forschungsnetz (DFN) betriebenen Authentifizierungsverfahrens DFN-AAI („Shibboleth“-Dienst) können nach Angaben der Hochschule ausgewählte, lizenziert zugangsbeschränkte elektronische Ressourcen, wie z. B. wissenschaftliche Artikel oder E-Books, auch von Arbeitsplätzen außerhalb der Universität orts- und zeitunabhängig bezogen werden.

Über Neuerwerbungen für den Bestandsaufbau entscheiden nach Angabe der Hochschule in erster Linie die Lehrenden, während die Bibliothek die fachübergreifende Literaturauswahl ergänzt. Auch Studierende können Medievorschläge über ein Kontaktformular einreichen. Darüber hinaus ist die Bibliothek aktiv an Lizenzverträgen und Open Access-Transformationsverträgen beteiligt und bietet entsprechende Beratungen an. Zudem bietet die Hochschule Schulungen zur Literaturrecherche und -verwaltung an, und entwickelt ihre Infrastruktur bedarfsoorientiert weiter. Zum wissenschaftlichen Arbeiten bietet die Bibliothek

<sup>4</sup> <https://www.uni-vechta.de/bibliothek> [letzter Abruf: 22.05.2025, 13:44 Uhr MEZ].



vor Ort Einzelarbeitsplätze, darunter auch Computerarbeitsplätze sowie einen Gruppen- bzw. Schulungsraum mit Smartboard-Ausstattung.

Das administrative Personal der Hochschule und im Bereich Erziehungswissenschaften führt die Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben aus. Sie stehen mit ihren Dienstleistungen den Studierenden auch des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaften* zur Verfügung. Als Personalschlüssel steht dem Fach nach Angaben der Hochschule für administrative Aufgaben ein Stellenanteil für eine Verwaltungskraft zu.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung des Fachbereichs ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Studiengangs sehr gut geeignet. Es stehen Räume in unterschiedlicher Größe und Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung. Die Hochschule hat eine Kirche am Campus mit einem schönen Kirchenraum, der auch u. a. für Veranstaltungen der Hochschule, wie z. B. Poetryslam genutzt werden kann. Die Barrierefreiheit wird mitgedacht. Die Bemühungen sind deutlich ersichtlich.

Die Gutachtergruppe findet eine gute Atmosphäre mit ansprechenden Lernräumen vor, in der sich Studierende einbringen können. Die Hochschule hat kürzlich zum Bedauern der Studierenden und Lehrenden die Cafeteria geschlossen. In den Räumlichkeiten der früheren Cafeteria ist nun ein Lernort für Studierende entstanden, der auch genutzt wird, wie die Gutachtergruppe beim Rundgang an der Hochschule sehen konnte.

Die sächliche Ausstattung (IT-Ausstattung und Lernmanagementsystem) ist ebenfalls sehr gut für die Durchführung des Studiengangs geeignet.

Nichtwissenschaftliches Personal ist vorhanden. Der Umfang von einer anteiligen Verwaltungsstelle scheint hinreichend für die anstehenden Aufgaben zu sein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Der formelle Rahmen für die Gestaltung von Prüfungsformen findet sich in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) (s. Band 2, Anlage 8) und in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. den dazugehörigen Studienordnungen (Band 2, Anlage 4). Darüber hinaus werden die Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben. Die Prüfungs- und die Studienordnungen werden akkreditierungsbegleitend einer juristischen Prüfung unterzogen und werden in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Universität veröffentlicht.

Mit der „Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen (EODigiP; Anlage 9) hat die Hochschule die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Prüfungen in einem digitalen Format durchzuführen und das Verhältnis zur Rahmenprüfungsordnung zu regeln.

Prüfungen finden grundsätzlich studienbegleitend statt, d. h., die Prüfungen können über den Zeitraum des gesamten Semesters inkl. der veranstaltungsfreien Zeit angefertigt werden.

Für schriftliche Prüfungsleistungen ist jeweils vorgesehen, dass diese im Wintersemester i. d. R. spätestens zum 15. März und im Sommersemester i. d. R. spätestens zum 15. September abgegeben werden sollen. Sind in einer Modulbeschreibung bzw. der Studienordnung mehrere Prüfungsformen als zulässig



ausgewiesen, ist vorgesehen, dass die Lehrenden die Studierenden im ersten Monat des Veranstaltungszeitraumes über die zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informieren (s. Band 2, Anlage 8, § 17 Abs. 2 Satz 2 RPO). Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten (vgl. Band 2, Anlage 8, § 22 Abs. 1 S. 2 RPO; für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit vgl. § 19 Abs. 10 RPO).

Grundsätzlich gehen in die Gesamtnote die Noten der bestandenen Module ein, wobei diese zunächst nach den zugehörigen Credit Points gewichtet werden (vgl. Band 2, Anlage 8, § 23 Abs. 1 RPO). Explizite benannte Ausnahmen von der Regel sind z. B. die berufspraktischen Phasen von Praktika (a.a.O., § 8 Abs. 2 S. 3 RPO). Zudem kann die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) abweichend gewichtet werden, was in dem hier zu akkreditierenden Studiengang jedoch nicht der Fall ist.

Der Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch vielfältige Prüfungsleistungen aus, z. B. Klausuren (inkl. Multiple-Choice-Klausuren), Portfolio oder Projektbericht. Die Prüfungsform „Referat“ wird entweder von einem Thesenpapier oder einer schriftlichen Ausarbeitung begleitet, wobei es sich nicht um Teilprüfungen, sondern um eine didaktische Einheit handelt. Analog sind Projekt- oder Praktikumsberichte immer mit einer Präsentation verbunden.

Für den Masterstudiengang setzt die Hochschule einen Prüfungsausschuss ein.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist nach Auffassung der Gutachtergruppe geeignet, um die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die von den Studierenden aus verwandten Studiengängen bei der Vor-Ort-Begutachtung erwähnte große Vielfalt an Prüfungsformen, z. B. Entwicklung von Podcasts, Portfolioprüfungen und Lerntagebücher zur „Weiterentwicklung eigener Stärken und Schwächen“. Inwiefern sich solche Prüfungsformen im Studiengang *Erziehungswissenschaften* bewähren können, bleibt abzuwarten und ist künftig zu evaluieren und ggf. anzupassen. Die Gutachtergruppe bewertet die Prüfungsformen als hinreichend vielfältig und auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Die Gutachtergruppe bewertet als positiv, dass die Hochschule den Studierenden ausreichend Möglichkeiten für Nachprüfungen in angemessenem Zeitrahmen bietet. Die Prüfungsorganisation genügt den Anforderungen an ein Prüfungssystem für einen Masterstudiengang.

Die Hochschule legt für den Umfang von Masterarbeiten eine Marge in der Regel von zwischen 125.000 und 200.000 Zeichen fest.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Universität Vechta hält überfachliche und fachliche Beratungsangebote für Studieninteressierte und Studierende entlang des Studienzyklus bereit.



Die Zentrale Studienberatung richtet sich an Studieninteressierte und Studienbewerber\*innen (studienvorbereitende Beratung), Studienanfänger\*innen (Studieneingangsberatung) und Studierende (studienbegleitende Beratung). Das Beratungsangebot umfasst nach Angaben der Hochschule

- Informationen über Studienmöglichkeiten, Zulassungsverfahren, Studienvoraussetzungen, Abschlüsse und Berufsperspektiven, Studienanforderungen, Grundzüge der Studieninhalte und -verläufe
- Orientierung über die allgemeinen Studienbedingungen an der Universität
- Beratung bei der Wahl der Schwerpunktsetzung im Studium
- Beratung bei Studienfach-, Studiengangs-, Hochschulwechsel, bei Lern- und Arbeitsschwierigkeiten und bei Prüfungsproblemen, Fragen des Studienabbruchs oder einer Studienunterbrechung
- Information über die Möglichkeiten der Weiterbildung
- Informationen über die Studienmöglichkeiten an anderen deutschen Hochschulen.

Darüber hinaus ist in der Zentralen Studienberatung der Career Service der Universität zu finden.<sup>5</sup>

Die Hochschule bietet extracurriculare Veranstaltungen zu Themen rund um das Studium an, z. B. zur Lern- und Schreibberatung, zur „Internationalisierung zuhause“ oder zum Studieren mit Handicap (Stichwort „uniPLUS“). Auf den Seiten des Career Service können Studierende sich zudem im Internet der Universität in einer „Stellenbörse“ z. B. informieren über Möglichkeiten, in Unternehmen oder Non-Profit-Organisationen Praktika abzuleisten bzw. Abschlussarbeiten durchzuführen, über Angebote zu offenen Stellen und zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.<sup>6</sup>

Im Rahmen der Studieneinführungswoche (Auftakttage), die üblicherweise jeweils eine Woche vor dem regulären Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Wintersemester stattfindet, werden für alle Studiengänge und -fächer Informationsveranstaltungen für die Studienanfänger\*innen durchgeführt.

Der erste Anlaufpunkt für Fragen und ggf. auftretenden Probleme, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Organisation und dem Ablauf des Studiums stehen, ist nach Angabe der Hochschule die „Information/ Service Point“ im Foyer des R-Gebäudes auf dem Campusgelände in Vechta, die an fünf Tagen die Woche durch geschulte studentische Hilfskräfte besetzt ist. Einige Frequently Asked Questions können hier entweder im persönlichen Gespräch oder mithilfe eines Live-Chats beantwortet werden. Für weitere Beratungsanfragen verweisen diese Mitarbeiter\*innen an die jeweils anderen zuständigen Stellen der Hochschule.

Im Bewerbungsverfahren wird von Studienberatung, Service Point und dem Dezernat Studentische und akademische Angelegenheiten eine Bewerbungshotline koordiniert, die den Studieninteressierten für alle Fragen rund um das Bewerbungsverfahren telefonisch zur Verfügung steht. Darüber hinaus existiert ein Kontaktformular, mit dem Bewerber\*innen ihr Anliegen direkt an die zuständige Ansprechperson im Immatrikulationsamt senden können.

Eine koordinierende, organisatorische und beratende Funktion im Hinblick auf das Studienangebot nimmt die Abteilung der Zentralen Studiengangskoordination (ZSGK) an der Universität Vechta wahr. Die Studiengangskoordinator\*innen sind im Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten gebündelt und nicht den Fakultäten zugeordnet. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Koordination des Lehrangebots

<sup>5</sup> URL: <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/career-service/> [letzter Abruf: 07.07.2025, 13:08 Uhr MEZ].

<sup>6</sup> URL: <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/career-service/online-stellenboerse> [letzter Abruf: 07.07.2025, 13:15 Uhr MEZ].



- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung/Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen
- Unterstützung der Prüfungsausschüsse sowie Schnittstellenfunktion zwischen Prüfungsausschüssen, Prüfungsverwaltung, Lehrenden und Studierenden
- Beratung Studierender hinsichtlich organisatorischer Aspekte des Studiums etc.
- Mitwirkung an Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren
- bei Bedarf und auf Einladung der Fakultäten beratende Mitwirkung an Sitzungen der dezentralen Studienkommissionen.

Die Zentrale Studienberatung, das Dezernat 3 sowie der Service Point befinden sich im sog. R-Gebäude. Damit finden die Studieninteressierten bzw. die Studierenden im Regelbetrieb viele zentrale Anlaufstellen in diesem Gebäude vor.

Die Psychosoziale Beratungsstelle (psb), die eine Niederlassung der Psychosozialen Beratungsstelle Osnabrück ist, bietet Unterstützung bei studienbedingten und persönlichen besonderen Herausforderungen. Dabei wird Einzelberatung ebenso angeboten wie Workshops zu relevanten Themen wie bspw. Prüfungsangst. Träger dieser eigenständigen Einrichtung ist das Studentenwerk Osnabrück.

Die Universität verfügt über ein Sprachenzentrum, in dem sie Sprachkurse anbietet, u. a. zur Vorbereitung von Auslandsstudien und -praktika z. B. zu aktiven Kooperationspartner\*innen der Hochschule.<sup>7</sup> Zusätzlich bietet das Sprachenzentrum studienbegleitende Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache für internationale Studierende auf fast allen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (A1-C1). Das Sprachenzentrum ist zudem lizenziertes TestDaF-Prüfungszentrum.

Für die Bereitstellung der studien- und prüfungsrelevanten Dokumente und Lehr- und Lernmaterialien bedient sich die Hochschule der Möglichkeiten aus dem internetbasierten Lern-, Informations- und Projekt-Management-System (Stud.IP), z. B. kollaborative Werkzeuge wie Etherpad oder Wiki, ein virtuelles Prüfungssystem (Vips) oder die Möglichkeit, interaktive Lerneinheiten zu gestalten (mit der Funktion „Courseware“). Zudem können Lehrende und Studierenden sich über einen Live-Chat (Blubber) oder das „Forum“ austauschen. Mit dem Tool „Opencast“ verfügt Stud.IP über die Möglichkeit zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen oder per Werkzeug „CloCked“ über ein Tool für zeitgesteuerte Aufgaben. Zudem kann das Videokonferenztool „BigBlueButton“ direkt aus Stud.IP heraus gestartet werden.

Die Hochschule hat auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetze (NHG) eine fakultätsübergreifende „Zentrale Studienkommission (ZSK) und pro Fakultät eine Studienkommissionen eingerichtet, in denen u. a. Studierendengruppen vertreten sind. Sie haben Einfluss auf die Gestaltung von Lehrangeboten, Fragen der Studienorganisation und -beratung, auf die Weiterentwicklung von Studiengängen und -fächer sowie auf sonstige qualitätssichernde Maßnahmen in Lehre und Studium.

Für die Sicherstellung des Lehrangebotes der Teilstudiengänge und Studiengänge der Fakultät ist gem. § 45 Abs. 3 NHG grundsätzlich der/die Studiendekan\*in verantwortlich. Das Lehrangebot der Studienfächer einer Fakultät wird auf Basis der Empfehlung der Studienkommission durch den Fakultätsrat beschlossen.

Bei der Feststellung des Lehrangebots sowie bei der Überprüfung der Überschneidungsfreiheit werden die Lehrenden sowie die zuständigen Studienkommissionen im Allgemeinen von den zuständigen Studiengangskoordinator\*innen im Dezernat 3 (Studentische und Akademische Angelegenheiten) unterstützt.

<sup>7</sup> Vgl. URL: <https://www.uni-vechta.de/sprachenzentrum/sprachmodule> [letzter Abruf: 07.07.2025, 14:00 Uhr MEZ].



An der Hochschule wird grundsätzlich ein „Zeitfenstermodell“ praktiziert, das v. a. für auf das Lehramt gerichtete Fächerkombinationen die Überschneidungsfreiheit weitgehend sicherstellen soll.<sup>8</sup> Für die spezifische Studienorganisation des Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaften* wird dieses Zeitfenstermodell wenig relevant sein; aufgrund der angestrebten geblockten Struktur sind kaum Überschneidungen zu erwarten.

Im Rahmen des geblockten Studiums werden Prüfungsleitungen nach Angaben der Hochschule ebenfalls in geblockter Form abgenommen, d. h. Prüfungsleistungen sind integriert in die Module oder/und liegen vor dem Start der neuen Moduleinheit.

Aufgrund der spezifischen Block-Organisation des Studienprogramms plant das Qualitätsmanagement der Hochschule, in Zusammenarbeit mit den Fachvertreter\*innen auf die Workloaderhebungen in diesem Masterprogramm ein besonderes Augenmerk zu haben.

Aufgrund der Modulgröße von mindestens 6 CP und der Gestaltung der Studienverlaufspläne und der Varianz der Prüfungsformen schafft die Hochschule Maßnahmen für eine angemessene Prüfungsdichte.

Die Studienfachberatung gibt Auskunft zu fachlichen Fragen bspw. im auf Möglichkeiten zur Profilbildung durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule oder zu Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums jenseits der Empfehlungen des Studienverlaufsplanes. Den Kontakt zur Studienfachberatung für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* veröffentlicht die Hochschule im Internet.<sup>9</sup>

Für den Masterstudiengang hat die Hochschule die Funktion einer/eines Praktikumsbeauftragte eingerichtet, der/die zur Wahl des Praktikumsplatzes berät, ein Praktikum in Teilzeit oder mehrerer Praktikumsteile sowie den Wechsel einer Praktikumsstelle genehmigt (s. Band 2, Anlage 8, § 8 Abs. 4 f. RPO in Anlage 8).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben. Die blockweise Organisation und das Blended Learning wird den Studierenden eine gut organisierte Herangehensweise an ihr Studium abverlangen. Die Hochschule hat dargelegt, inwiefern sie mit ihrer Studiengangorganisation die Studierbarkeit unterstützt. Die Gutachtergruppe nimmt positiv wahr, dass die Hochschule die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluationen überprüft.

Die Gutachtergruppe erkennt die organisatorischen Bemühungen der Hochschule an, für Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen zu sorgen und hier regelmäßig strukturiert in der Zentralen Studienkommission das Feedback von Studierenden einzuholen. Die Prüfungsdichte scheint angemessen zu sein. Bei dem neu eingerichteten Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* liegen zwar noch keine Erfahrungen aus dem Lehrbetrieb vor, aber die Maßnahmen sind so vorbereitet, dass die Gutachtergruppe auch nach den Vor-Ort-Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden anderer Studiengänge zuversichtlich ist, dass die Anforderungen gegeben sein werden.

<sup>8</sup> Siehe URL: <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorganisation/lehrangebot/ueberschneidungsfreiheit> [letzter Abruf: 07.07.2025, 15:22 Uhr MESZ].

<sup>9</sup> URL: <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/serviceeinrichtungen/studienfachberatung> [letzter Abruf: 07.07.2025, 13:00 Uhr MEZ].



Die Frequenz, schriftliche Prüfungen, einmal im Semester wiederholen zu können, scheint aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen zu sein, damit auch bei einmaligem Nichtbestehen von Prüfungen die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

Die Bereitstellung der studien- und prüfungsrelevanten Dokumente für die Studierenden ist vorbildlich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)**

##### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO)**

#### **Sachstand**

Das Studium wurde nach Angaben der Hochschule im Dialog mit Studierenden, Alumni, verschiedenen Fachgesellschaften und der beruflichen Praxis entwickelt. Dabei wurde der Fokus auf die Transformationsprozesse in den Handlungsfeldern der Bildungs- und Erziehungsberufe gelegt. Das Konzept orientiert sich laut Selbstbericht fachlich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) und wurde konsekutiv zum Bachelor-Teilstudiengang *Erziehungswissenschaften* der Universität Vechta entwickelt.

Durch Teilnahme am Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag (EWFT) und Kontakten zu anderen Hochschulen sind die aktuellen fachlichen Entwicklungen bekannt. Darüber hinaus bestehen kontinuierliche Beziehungen zu verschiedenen Fachgesellschaften, darunter der Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V., Gewerkschaften und weitere Netzwerke.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat für die Aktualität des Studiengangs geeignete Maßnahmen ergriffen, damit dieser wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch aus Sicht der Gutachtergruppe als aktuell bezeichnet werden kann.

Das Curriculum wird von Dozent\*innen mit langjähriger Lehrerfahrung und Forschungstätigkeit durchgeführt.

Mit dem Auf- und Ausbau des Praxisnetzwerks für den Studiengang *Erziehungswissenschaften* wird auch die Orientierung an den Anforderungen der beruflichen Praxis gestärkt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Der Masterstudiengang *Erziehungswissenschaften* wird in das System des Qualitätsmanagements in Lehre und Studium (QM) eingebunden sein. Angesichts der spezifischen Zielgruppe und des geplanten Angebots in einer Blockstruktur erachtet die Hochschule die Notwendigkeit einer qualitätsgesicherten Curriculums(wieder)entwicklung als besonders relevant (s. Selbstbericht, Seite 22).

Die Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) in Lehre und Studium sind nach Angaben der Hochschule überwiegend auf zentraler Ebene im Bereich „Qualitätsentwicklung und Akademisches Controlling“, das zum Referat Lehre und Studium gehört, verankert. Mit ihren Instrumenten zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium im engeren Sinne setzt die Hochschule derzeit bei der Studieneingangsphase, beim Studienverlauf und beim Studienabschluss bzw. am Übergang in den Beruf an. Die Hochschule führt systematische Erhebung und Auswertung von Lehr- und Studiendaten durch, z. B.

- Bewerbungs- und Annahmequoten,
- Studierendenzahlen,
- Einhaltung bzw. Überschreitungen von Regelstudienzeiten,
- Abbruchquoten,
- Entwicklung der Studierendendaten auch kohortenspezifisch,
- Analysen zur regionalen Herkunft der Studierenden,
- Betreuungsrelationen,
- Auslastung der Studiengänge.

Darüber hinaus führt die Hochschule anlassbezogene Befragungen zu Querschnittsthemen durch (z. B. Befragungen im Bereich der Internationalisierung). Ergänzend werden weitere qualitative und quantitative Evaluationsinstrumente für verschiedene Phasen des Studienverlaufs entwickelt und erprobt. Für jede der Befragungsart hat die Hochschule ein „Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten“ gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung vorliegen.

Die Hochschule führt Lehrevaluationen durch, darunter mindestens jährliche Lehrveranstaltungsbewertungen sowie regelmäßige Workloaderhebungen bzw. strukturierte Workloadgespräche und (je nach Bedarf) ggf. Modulevaluationen.

Die Hochschule führt im Selbstbericht aus, zu welchen Details sie Fragen entwickelt und wie das genaue Prozedere des Zusammenwirkens zwischen Fakultäten und zentralem QM aussieht (s. Selbstbericht, Seiten 22 und 23). Die Hochschule hat dem Selbstbericht zum einen die Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Vechta (s. Band 2, Anlage 25; Amtliches Mittblatt 14/2024) und zum anderen exemplarische Fragebögen beigefügt, die unterschiedliche Veranstaltungsarten wie Praktika und unterschiedliche Stakeholder der Hochschule adressieren (s. Band 2, Anlagen 26 bis 29).

Schließlich entwickelt die Hochschule sowohl mit qualitativen als auch mit quantitativen Methoden die Verfahren zur internen Qualitätssicherung und -entwicklung weiter und passt die Qualitätssicherungsinstrumente entsprechend, auch an sich verändernde Strukturen an der Hochschule, an (s. Selbstbericht, Seiten 24 und 25).



Das Qualitätsmanagement der Hochschule beteiligte sich an der Antragstellung „Innovation in der Hochschullehre“, und zwar im Rahmen eines Arbeitspakets des Projektes ViBeS (Virtuell begleitetes Selbststudium im erweiterten Bildungsräum; Laufzeit bis 31.07.2024), um das Design der Workloadgespräche um digitale Aspekte zu erweitern und zu erproben.

Darüber hinaus führt die Hochschule im Selbstbericht aus, dass Qualitätskreisläufe auf der Ebene der neuen Fakultäten weiter etabliert werden sollen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule und des Studiengangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt sehr gut geeignet, um die Qualität von Studium und Lehre auf einem Masterniveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation und Monitoring als auch die Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen in geschlossenen Regelkreisen.

Die Gutachtergruppe erkennt eine Stärke des Teams für das Qualitätsmanagement an der Hochschule darin, dass das akademische Controlling organisatorisch in derselben Abteilung angesiedelt ist und dadurch gemessen werden kann, woher Studierende kommen, warum sie ggf. Studiengänge wechseln oder die Hochschule verlassen, was zu wertvollen Erkenntnissen für den neuen Studiengang führen kann.

Die Gutachtergruppe nimmt ein hohes Engagement des QM-Teams wahr, das mit eigenen Ideen zu Evaluationsthemen dazu beiträgt, dass Daten erhoben werden, die Maßnahmenpakete für einen reibungsarmen Studienbetrieb anregen können. In all diesem sollten kontinuierlich die Studierenden eingebunden werden. Für den hier zu akkreditierenden Studiengang liegen noch keine Erfahrungen vor.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

### Sachstand

In Bezug auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beruhen die Ziele der Universität Vechta nach ihren Angaben u. a. auf den Hochschulentwicklungsplänen (HEP), den daraus folgenden Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen, dem Gleichstellungsplan sowie den Selbstverpflichtungen der Hochschule im Rahmen des „audits familiengerechte hochschule“ und des Diversity Audits (s. Seite 25 f.). Die Themenbereiche Geschlechtergerechtigkeit und insbesondere auch Teilhabe für verschiedene gesellschaftliche Gruppen stellen Schwerpunkte ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit dar.

Folgende Punkte stellt die Hochschule im Selbstbericht (a. a. O.) in diesem Zusammenhang fachübergreifend als bedeutsam dar:

- Der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Studierenden liegt seit mehreren Jahren relativ konstant bei rund 70 % (im Wintersemester 2023/2024 z. B. waren 2.600 Frauen an der Hochschule eingeschrieben).
- Der Frauenanteil an den Beschäftigten (n=532) betrug Ende 2023 ca. 63 %.
- Von den zum 01.02.2024 [Stichtag für die Kapazitätsrechnung] besetzten 74 Professuren waren ca. 30 mit Frauen besetzt (inkl. Verwaltungen und Juniorprofessuren).



- Der Anteil eingeschriebener weiblicher Promovierender zum Wintersemester 2023/2024 lag bei 60,4 % (125 von 207 eingeschriebenen Promovierenden waren Frauen).
- Die Universität ist seit 2013 über das „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert und hat eine Koordinationsstelle für diesen Bereich eingerichtet.<sup>10</sup> Die letzte Re-Auditierung erfolgte 2022 (zum Kurzportrait vgl. Anlage 17). Eine „Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ ist veröffentlicht (vgl. Anlage 14).
- 2020 wurde das Auditierungsverfahren „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e. V. erfolgreich abgeschlossen (zum Selbstreport des Diversity Audits vgl. Anlage 18).
- 2019 wurde ein Gleichstellungsplan mit einer Laufzeit bis 2024 vom Senat der Universität Vechta verabschiedet (vgl. zu Auszügen Anlage 15).
- für interessierte Studierende besteht im überfachlichen Profilierungsbereich die Möglichkeit, ein 30 CP umfassendes Angebot „Gender-Zertifikat“ zu belegen.<sup>11</sup>
- Die Hochschule bietet in Kooperation mit dem Studentenwerk Osnabrück und der Großtagespflege „Spatzennest“ Krippenplätze an, die vorzugsweise für Kinder von Studierenden im Alter von zehn Monaten bis zu drei Jahren vergeben werden. Dort können Kinder hochschulnah montags bis donnerstags zwischen 7:30 und 18:00 Uhr und freitags von 7:30 bis 14:30 Uhr betreut werden. Auf das Tagespflegezentrum und andere Betreuungsmöglichkeiten sowie wichtige finanzielle und rechtliche Fragen zum Thema „Studium und Familie“ weisen die Seiten Studium mit Familien- und Pflegeverantwortung sowie der Koordinationsstelle Familiengerechte Hochschule hin. Darüber hinaus bietet die Hochschule den Beschäftigten und Studierenden u. a. Willkommenspakete für ihre neugeborenen Kinder mit Informationen zu den Unterstützungs- und Beratungsangeboten, einen Still- und Wickelraum sowie ein Ferienbetreuungsprogramm.
- Um die Beschäftigten bei der Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu unterstützen, kooperiert die Hochschule mit der Arbeiterwohlfahrt. Der Eltern- und Seniorenservice des Wohlfahrtsverbandes berät und vermittelt bei Bedarf qualifizierte Kinderbetreuung sowie Hilfen für Senioren.
- Die Koordinationsstelle „Offene Hochschule“ kümmert sich um die Öffnung der Hochschule und damit um die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Säulen des Bildungssystems. Arbeitsschwerpunkte liegen hier unter anderem im Aufbau spezieller Angebote für beruflich Qualifizierte bzw. Berufstätige und andere nicht-traditionelle Zielgruppen sowie in der geregelten Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen.
- In den vergangenen Jahren wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt, um in dem vorhandenen (älteren) Baubestand den barrierefreien Zugang von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu verbessern (z. B. Einbau von Liften, automatische Türöffner). Im Zuge des Neubaus eines Hörsaal- und Seminargebäudes wurde der barrierefreie Zugang weiter ausgebaut. U. a. im Rahmen des o. g. Diversity Audits wurde eine CampusMap erstellt, die auf interaktiven Bildschirmen an mehreren Standorten auf dem Campus über die Barrierefreiheit von Gebäuden und Räumen informiert. Gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit in 2021 sind auch die Webseiten der Universität entsprechend umgestaltet worden.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> <https://www.uni-vechta.de/personalentwicklung/familiengerechte-hochschule> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:43 Uhr MESZ].

<sup>11</sup> <https://www.uni-vechta.de/sozialwissenschaften/gender-zertifikat> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:22 Uhr MESZ].

<sup>12</sup> <https://www.uni-vechta.de/barrierefreiheit> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:40 Uhr MESZ].



- Gemäß § 30 Abs. 1 RPO (s. Anlage 8) hat das Präsidium eine\*n Beauftragte\*n für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung bestellt. Durch eine zentrale Ansprechperson für den Nachteilsausgleich sollen die Interessen betroffener Studierender gegenüber Lehrenden, Modulverantwortlichen und Prüfungsausschüssen vertreten werden. Eine „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“ liegt vor und ist veröffentlicht (vgl. Anlage 13).<sup>13</sup>

Für Studierende mit Einschränkungen oder mit chronischen Erkrankungen hat die Hochschule in § 30 Abs. 2 der RPO geregelt, dass es den betreffenden Studierenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss nach glaubhaftem Nachweis ermöglicht wird, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (s. Band 2, Anlage 13 „Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen“). Die Richtlinie listet unter Abschnitt 4 beispielhaft Gruppen möglicher Beeinträchtigungen auf und verweist in Abschnitt 5 auf mögliche Maßnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit. Ausschlaggebend ist jedoch immer die Einzelfallbetrachtung.

In § 30 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) setzt die Hochschule darüber hinaus der Krankheit der zu prüfenden Person eine Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner (s. Band 2, Anlage 8). § 30 Abs. 4 RPO regelt die Schutzbestimmungen für Studierende mit familiären Pflichten. Auch für diese besteht auf Antrag beim Prüfungsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. Näheres regelt die „Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung“ (s. Band 2, Anlage 14).

Bezüglich des Blockpraktikums im Studiengang *Erziehungswissenschaften* können Studierende, die entweder in die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen eingebunden sind und/oder vergleichbare Sachverhalte nachweisen, gemäß § 8 Abs. 1 RPO einen Antrag auf Splitting oder Teilzeit des Blockpraktikums stellen (vgl. Band 2, Anlage 4, § 6 Abs. 1 Satz 2 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung).

Darüber hinaus beinhaltet § 19 Abs. 5 RPO Sonderregelungen für die Abschlussarbeit, die auch Studierenden mit Einschränkungen oder in besonderen Lebenslagen zugutekommen können.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Ebene der Hochschule liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor, das auch durch unterschiedliche Zertifikate belegt ist. Die Umsetzung auf Ebene des Studiengangs ist ebenfalls gegeben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>13</sup> Zum Stichwort „Studium mit Handicap oder chronischer Erkrankung“ sind Ansprechpersonen auf einer Internetseite gebündelt; siehe: <https://www.uni-vechta.de/studium/studienorientierung/studium-mit-handicap> [letzter Abruf: 22.05.2025, 16:44 Uhr MEZ].



## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Das hier vorgelegte Programm wird ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkVO nicht ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang wird nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkVO ein.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Bei der Universität Vechta handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Darüber hinaus ist kein Ausbildungsgang vorgelegt worden, sondern ein Masterstudiengang.

### Entscheidungsvorschlag

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

In diesem, seitens der Universität Vechta sehr gut vorbereiteten Akkreditierungsverfahren, gab es keine Änderungen oder Nachbesserungen im laufenden Verfahren.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung der KMK, Beschluss vom 07.12.2017

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO), 30. Juli 2019

#### **3.3 Gutachter\*innen**

a) Hochschullehrer

Univ.-Prof. Dr. Heiner Barz, Abteilung für Bildungsforschung und Bildungsmanagement im Institut für Sozialwissenschaften, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Olaf Dörner, Studiengangsleiter Erziehungswissenschaft,  
Otto von Guericke Universität Magdeburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Sandra Kosmala, Referatsleiterin im Referat für Kindertageseinrichtungen Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V

c) Studierender

Herr Maximilian Peters, Student des Zwei-Fach Bachelors Erziehungswissenschaft & Mathematik mit Lehramtsbezug, Universität Münster



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	14.03.2025
Zeitpunkt der Begehung:	20.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidentin, Dekanin, Leitung und weitere Vertretung Qualitätsentwicklung und Akademisches Controlling, Studierende anderer Studiengänge, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume u. a. mit Ausstattung für hybride Lehre, Bibliothek mit seinen technischen Einrichtungen, Mensa, Aufenthaltsbereiche für Studierende, studentischer Servicepoint



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht.

<sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu

legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbilden der Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.<sup>3</sup> Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.<sup>4</sup> Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)